

Praxisticker Nr. 718: BMF-Schreiben Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachleistung / BMF-Schreiben Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit / Aktualisierung der FAQ zur Überbrückungshilfe III / BStBK zur Impfpriorität von StB / Steuerberater in Positivliste des StMGP berücksichtigt / Vergleich geplante Notbremse Bund und aktuelle bayerische Regelungen

BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug veröffentlicht

Das Bundesfinanzministerium hat das BMF-Schreiben zur Abgrenzung zwischen Geldleistung und Sachbezug veröffentlicht (Anwendung der Regelungen des § 8 Absatz 1 Satz 2 und 3 und Absatz 2 Satz 11 zweiter Halbsatz EStG). Sie finden es auf der [Internetseite des BMF](#).

BMF-Schreiben Anwendungsfragen zur Verlängerung der Steuerklärungsfrist und der zinsfreien Karenzzeit durch das Gesetz vom 15. Februar 2021 (BGBl I Seite 237). Das BMF-Schreiben vom 15. April 2021 soll die sich hieraus ergebenden Anwendungsfragen (u. A. zum Verspätungszuschlag) beantworten. Sie finden es auf der [Internetseite des BMF](#).

Corona-Update

Aktualisierung der FAQ zur Überbrückungshilfe III

Die FAQ zur Überbrückungshilfe III wurden aktualisiert (Stand 13.4.2021): [Link](#). Eine Zusammenstellung der Änderungen finden Sie in der Anlage auf den folgenden Seiten.

Online-Seminare der LSWB-Akademie „FAQ-Update Überbrückungshilfe III – Eigenkapitalzuschuss und mehr“ mit Herr Hendricks am 17.04. und am 19.04.2021 (Buchung nur online möglich).

Weitere Termine sind in Vorbereitung, Sie finden diese auf der [Internetseite der LSWB-Akademie](#) (in der Suche bei Referent Hendricks eingeben).

BStBK zur Impfpriorität von StB

„Aufgrund vermehrter An-/Nachfragen bzgl. der Impfpriorität von Steuerberatern hat die Bundessteuerberaterkammer hierzu ihre Auffassung mitgeteilt:

Nach § 4 Nr. 4b der Coronavirus-Impfverordnung in der Fassung vom 31. März 2021 haben Personen, die in **besonders relevanter Position** (...) in der Justiz und **Rechtspflege** tätig sind, mit erhöhter Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung (Impfpriorität **Stufe 3**).

Nach der Verordnungsbegründung fallen unter den Begriff der Rechtspflege **insbesondere** auch Rechtsanwälte und Notare. Aus der Begründung ergibt sich somit, dass die Regelung nicht ausschließlich auf

diese Berufe beschränkt ist, sondern auch Angehörige anderer Berufe umfassen kann, soweit sie in der Rechtspflege tätig sind.

Nach Auffassung der BStBK fallen unter die Fallgruppe der Personen, die in der Rechtspflege tätig sind, **auch die Angehörigen des steuerberatenden Berufs**. Das Steuerberatungsgesetz definiert in § 32 Abs. 2 Satz 1 StBerG Steuerberater genauso wie Rechtsanwälte als ein unabhängiges Organ der Steuerrechtspflege. Sie tragen in dieser Funktion maßgeblich für das Funktionieren der Steuerverwaltung und damit zur Sicherung des Steueraufkommens bei. Zudem vertreten Steuerberater ihre Mandanten vor den Finanz-, Verwaltungs- und Sozialgerichten und sind somit ebenso wie Rechtsanwälte vor Gericht tätig. Hinzu kommt, dass Steuerberater – ebenso wie Rechtsanwälte – regelmäßig persönliche Mandantenkontakte haben und damit im Rahmen ihrer beruflichen Tätigkeit besonderen Infektionsrisiken ausgesetzt sind.

Zu berücksichtigen ist dabei, dass diese Priorisierung ausschließlich dem Berufsträger an sich zugutekommt, nicht aber den sonstigen Kanzleimitarbeitern/Angestellten.“

Quelle: Information der Steuerberaterkammern München und Nürnberg

Steuerberater in Positivliste des StMGP berücksichtigt (Stand: 12.04.2021)

Die Steuerberaterkammer München informiert auf ihrer [Internetseite](#):

„Im Rahmen der Neufassung der 12. Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung vom 5. März 2021 kam vermehrt die Frage auf, ob Steuerberaterkanzleien ähnlich einem „Ladengeschäft“ bei bestimmten Inzidenzen die Prinzipien des Click&Meet, u.U. mit vorherigem negativen Testbescheid, auch von Steuerberater*innen anwenden müssen. Diese Frage wurde nun eindeutig durch die [Positivliste](#) des Bayerischen Staatsministeriums für Gesundheit und Pflege in den dortigen FAQs „Corona-Krise und Wirtschaft“ beantwortet. Steuerberater sind neben anderen freien Berufen explizit bei denjenigen aufgeführt, die unabhängig von der Inzidenz geöffnet haben und ihre Leistungen erbringen dürfen.

Vergleich geplante Notbremse Bund und aktuelle bayerische Regelungen

Die Vereinigung der Bayerischen Wirtschaft vbw hat auf ihrer [Internetseite](#) einen Vergleich der aktuell in Bayern geltenden Regelungen und der mit der bundeseinheitlichen Notbremse geplanten Regelungen veröffentlicht.

Autor: Marianne Kottke, LSWB-Bibliothek

**Der LSWB-Praxisticker ist ein Service des LSWB für seine Mitglieder.
LSWB, Hauptgeschäftsstelle München, Hansastraße 32, 80686 München
Tel 089 / 273 214 17, Fax 089 / 273 06 56, E-Mail: praxisticker@lswb.de**

Anlage Zusammenstellung der aktuellen Änderungen der FAQ zur Überbrückungshilfe III

2.1. Wie hoch liegt die Förderung

Geänderter Zeitraum bei der Neugründung: „Unternehmen, die zwischen dem 1. Januar 2019 und dem **31. Oktober 2020** gegründet worden sind ... Soloselbständige oder selbständige Angehörige der freien Berufe, die ihre selbständige oder freiberufliche Tätigkeit zwischen dem 1. Januar 2019 und dem **31. Oktober 2020** aufgenommen haben ...“

Sowie Ergänzung um längere Ausführungen zum neuen Eigenkapitalzuschuss:

„Für Unternehmen, Soloselbständige und selbständige Angehörige der Freien Berufe im Haupterwerb mit einem monatlichen Umsatzeinbruch von mindestens 50 Prozent innerhalb des Zeitraums von November 2020 bis Juni 2021 werden folgende Aufschläge auf die Überbrückungshilfe III im jeweiligen Monat des Erreichens der Schwelle gewährt: ...

- 25 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in drei Monaten,
- 35 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in vier Monaten,
- 40 Prozent auf die Summe der Fixkostenerstattung nach Nr. 1 bis 11 bei einem Umsatzrückgang von mindestens 50 Prozent in fünf oder mehr Monaten.

...“

2.2. Welche Bedeutung hat die Anzahl der Beschäftigten für die Antragsberechtigung und die Ermittlung der Zuschusshöhe?

Änderung des Stichtags: Ein Unternehmen ist nur dann antragsberechtigt, wenn **es wahlweise zum Stichtag 29. Februar 2020 oder** zum Stichtag 31. Dezember 2020 zumindest einen Beschäftigten hatte (unabhängig von der Stundenanzahl). ...“

2.6. Welche Sonderregelungen gelten für die Veranstaltungs- und Kulturbranche

Ergänzungen:

„... Dabei sind sowohl interne projektbezogene (v. a. Personalaufwendungen) als auch externe Kosten (etwa Kosten für beauftragte Dritte (z. B. Grafiker/in) förderfähig, **die tatsächlich angefallen sind und im Bezug zu Corona-bedingt abgesagten Veranstaltungen stehen“**

„Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale wird zudem für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20 Prozent der Lohnsumme eingeführt, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist; die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.“

2.7. Wer kann die Sonderregelung für die Veranstaltungs- und Kulturbranche in Anspruch nehmen?

Ergänzung: „... Sonstige: Veranstalter von Literatur- (inkl. spoken word etc) Einzelveranstaltungen und Festivals. **Unternehmen und Soloselbstständige, die zum Kunsthandwerk zählen und ihre Waren vorrangig in Galerien, auf Messen oder Märkten verkaufen (z.B. Schmuckdesigner, Kunstschmiede, Herstellung von Keramikartikeln etc.).**“

2.12 Sind Personalkosten förderfähig?

Ergänzt um: „**Zusätzlich zur allgemeinen Personalkostenpauschale können die Reisewirtschaft und die Veranstaltungs- und Kulturwirtschaft für jeden Fördermonat eine Anschubhilfe in Höhe von 20% der Lohnsumme, die im entsprechenden Referenzmonat 2019 angefallen ist, geltend machen. Die maximale Gesamtförderhöhe dieser Anschubhilfe beträgt 2 Mio. Euro.**“

3.7. Bis wann können Anträge auf Überbrückungshilfe gestellt werden?

Ergänzung: ... „**Soloselbstständigen soll zum Zeitpunkt der Schlussabrechnung ein nachträgliches Wahlrecht zwischen Überbrückungshilfe III und Neustarthilfe ermöglicht werden.**“

3.11 Müssen die Kosten für den prüfenden Dritten selbst getragen werden?

Änderung: „Kommt es im Rahmen der Schlussabrechnung zu einer Rückforderung (etwa weil sich herausstellt, dass der tatsächliche Umsatzrückgang geringer war als der prognostizierte Umsatzrückgang), fällt die Erstattung der Kosten für den prüfenden Dritten entsprechend geringer aus (z. B. Erstattung von bis zu 60 % statt **100 %** der Kosten, wenn der tatsächliche Umsatzrückgang zwischen 50 % und 70 % lag, der prognostizierte Umsatzrückgang jedoch mehr als 70 % betrug).“

Neuaufnahme: „**3.19 In welchen Fällen muss eine Eintragung ins Transparenzregister erfolgen?**“ mit umfangreichen Ausführungen

Anhang 1 – Veranstaltungs- und Kulturbranche

Ergänzungen in A1.3 Welcher Zeitraum ist maßgeblich für die Erstattungsfähigkeit von Kosten und in A1.5 Welche Kosten sind förderfähig